

BESTATTUNGSUND FRIEDHOFREGLEMENT

für die Gemeinde Islisberg

Art. 6 Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Anordnung der Be-Eintritt des Todes stattfinden. Die Gemeindekanzlei kann stattung beim Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Bestattungsbewilligung vorliegt. Art. 7 Für das Einsargen von Verstorbenen sind die Ange-Einsargen Transport hörigen besorgt. Nach Feststellung des Todes ist der Leichnam in der Regel in das Friedhofsgebäude Oberlunkhofen bzw. in ein Krematorium zu überführen. Für die Überführung ist ein offizielles Transportfahrzeug zu benützen. Art. 8 Eine Aufbahrung erfolgt unter Berücksichtigung der Wün-Aufbahrung sche der Angehörigen. Art. 9 Alle Verstorbenen, welche zum Zeitpunkt des Todes in Ort der Bestattung Islisberg Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Islisberg beigesetzt werden. Erfolgt die Bestattung nicht auf dem Friedhof Islisberg, werden keine Kosten vergütet. Verstorbene, die nicht in der Gemeinde Islisberg ihren Ausnahmebewilligungen letzten Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Islisberg nur mit Bewilligung des Gemeinderates Islisberg gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr bestattet werden. (Gebührenordnung im Anhang) Art. 10 Bei der Beerdigung oder Urnenbeisetzung von Ein-Kostentragung wohnern auf dem Friedhof Islisberg übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen: 1. Die Aufwendungen der Gemeindekanzlei und des Zivilstandsamtes 2. Die Gebühr der Aufbahrung im Friedhofgebäude Oberlunkhofen 3. Die Beisetzung der Leiche oder Urne 4. Die Zurverfügungstellung eines Grabplatzes Die Graberstellung (ohne Bepflanzung und Grabmal) Namensplatte für das Gemeinschaftsgrab Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden

den Hinterlassenen nicht vergütet.

hen zulasten der Angehörigen.

Alle anderen Kosten einer Bestattung oder Kremation ge-

Bestattungs- und Friedhofreglement

für die Gemeinde Islisberg

Die nachfolgenden Bestimmungen sind als Wegleitung aufzufassen und bezwecken, dass durch passende Grabdenkmäler und Gräberbepflanzungen das gefällige Gesamtbild des Friedhofes gewahrt bleibt. Das bedingt die Einordnung des Einzelnen in das Ganze und Zurückstellung individueller Liebhabereien im Interesse der Allgemeinheit. Das Grabmal soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Erscheinungsbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Die Bestimmungen lassen eigenen Wünschen genügend Spielraum, wollen jedoch den Auswüchsen einer geschmacklosen, aufdringlichen und störenden "Grabmalkunst" vorbeugen.

Gestützt auf § 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990, erlässt die Gemeinde Islisberg das nachstehende Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. Allgemeines

Art. 1	Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden, amt- lichen Handlungen, sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in Islisberg.	Zweck
Art. 2	Das Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat. Der jeweilige Ressortchef übt die Aufsicht aus.	Zuständigkeit
Art. 3	Die Aufsicht, Pflege und Unterhalt des Friedhofes obliegt dem Gemeindeangestellten/Bestattungshelfer. Dessen Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.	Ausführendes Organ

II. Bestattungsordnung

Art. 4	Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist sofort, spätestens aber innert 2 Tagen, der Gemeinde- kanzlei zu melden.	Meldepflicht
Art. 5	Die Angehörigen setzen mit der Gemeindekanzlei und	Bestattungszeiten

dem zuständigen Pfarramt die Zeit der Bestattung fest.

Art. 11 Die Gemeindekanzlei setzt die Kremation im Einver-Kremation Urnen nehmen mit dem Krematorium fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor. Für die Bestattung in der Erde sind verrottbare Urnen zu verwenden. Art. 12 Die Gemeinde sorgt für eine schickliche Bestattung, so-Konfessionslose fern nicht eine Kirche dafür besorgt ist. Die Gemeindekanzlei Islisberg führt ein Gräberver-Gräberverzeichnis Art. 13 Beisetzungsplan zeichnis und einen Beisetzungsplan. Art. 14 Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung Allgemeines Verhalten sein. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienstund Invalidenfahrzeuge), sowie das Mitführen von Tieren.

III. Grabstätten

Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

Grabarten

- a) Reihengrab für Erdbestattung
- b) Reihengrab für Urnenbeisetzung
- c) Kindergrab bis 8. Altersjahr
- d) Gemeinschaftsgrab
- Art. 16

 Auf Wunsch kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Erd- und Urnenreihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Zusätzliche Urnenbeisetzung

- Die Benützungsdauer der Gräber wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.
- Grundsätzlich sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in ein neues oder bestehendes Grab beisetzen zu können.
- Art. 17 Die Ruhezeit für Erdbestattungs- und Urnenreihengräber beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

Grabesruhe

Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes auf Wunsch der Angehörigen vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet. Art. 18 Müssen Einzelgräber, Grabreihen oder Grabfelder infolge Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, sind die Angehörigen durch amtliche Publikation und örtliche Information einzuladen, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

Aufhebung der Grabfelder

Werden Gräber und Pflanzen nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeräumt, übernimmt die Gemeinde diese Arbeiten unter Kostenverrechnung an die Angehörigen.

Reihengräber

Art. 19 Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan ne- Grabmasse brutto beneinander angelegt werden.

Es gelten folgende Masse:

	Länge	Breite	Höhe
Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr	200 cm	100 cm	150 cm
Urnengräber	50 cm	50 cm	80 cm
Kindergräber bis 8. Lebensjahr	100 cm	60 cm	150 cm

Für die Grabeinfassungen werden folgende Masse festaeleat:

gelegt.	Länge	Breite
Erwachsenengräber	150 cm	70 cm
Urnengräber	100 cm	60 cm
Kindergräber	100 cm	60 cm

Gemeinschaftsgrab

Art. 20 Die Gedenkplatte mit den 3 künstlerisch gestalteten Säulen symbolisieren das Gemeinschaftsgrab. Auf individuellen Blumenschmuck und Erinnerungsstücke wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements sollen auf den dafür vorgesehenen Stellen neben der Gedenkplatte platziert werden. Fotos sind nicht erlaubt. Kerzen dürfen nicht auf die Gedenkplatte gestellt werden.

Blumenschmuck

Grabzeichen für Reihengräber

Art. 21 Für Grabdenkmäler sind zulässig: Naturstein und Bronze, welche materialgerecht bearbeitet sind.

Werkstoffe

Art. 22 ¹ Grabdenkmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Form und Gestaltung

	Höhe	Breite	Dicke
Erwachsenengräber	120 cm	70 cm	12 cm
Urnengräber	100 cm	50 cm	10 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	10 cm

Höhenmasse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Höhenmasse gelten inkl. Sockel, welcher max. 10 cm sichtbar sein darf.

- Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Ovale Portraitaufnahmen sind im Format 7.5x11 cm gestattet.
- Unbearbeitete Felssteine, sowie "Findlinge" sind nicht gestattet.
- Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.
- Art. 23

 1 Entwürfe für die Grabzeichen und Grabmaländerungen sind durch den Ersteller dem Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. Der Gemeinderat kann Grabdenkmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Bewilligung für die Aufstellung

Art. 24 ¹ Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

auf Erdbestattungsgräbern: 1 Jahr nach der Beisetzung

auf Urnengräbern:

3 Monate nach der Beisetzung

- Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte oder ein am Ort gegossenes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.
- Liegende Platten oder Steine sind mit max. 5 % Gefälle zu verlegen.

Grabbepflanzungen

Art. 25 Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Pflanzen dürfen die Maximalhöhe der Grabdenkmäler nicht übersteigen.

Individuelle Bepflanzung

- Das Anpflanzen von Cotoneaster (Zwergmispeln) und Juniperus (Zierwachholder) ist nicht gestattet. (Zu beachten ist das Merkblatt der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz)
- Das Belegen der Grabflächen mit Rundkies mit der passenden Bepflanzung ist gestattet.
- Art. 26 Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Gemeindeangestellten/Gärtner mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Vernachlässigung des Unterhaltes

Art. 27 Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden Abfallkörbe. Der Gemeindeangestellte ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Abfall

IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 28	Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen-		
und Sachschäden auf dem Friedhofareal.			

Haftung

Art. 29 Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten, Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Schadenersatz

Art. 30 Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemein- Strafbestimmungen derat Islisberg mit Busse geahndet. Vorbehalten bleiben andere strafrechtliche Bestimmungen.

V. Gebühren

Art. 31

Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen wird vom Gemeinderat Islisberg in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzt. Gebühren

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Mit den Einnahmen, die sich aus dem Bezug der Gebühren ergeben, werden vorab die allgemeinen Kosten für den Unterhalt des Friedhofes gedeckt. Die Mehrausgaben sind von der Gemeinde zu übernehmen.

Unterhaltskosten

Art. 33 Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Inkraftsetzung

Art. 34 Für Abänderungen dieses Reglements ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich. Der Gemeinderat Islisberg ist ermächtigt, alle Gebühren und Kosten den veränderten, teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.

Abänderungen

Genehmigungsvermerk

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Islisberg

am 24. November 2004

Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Gebührenordnung

Bestattungskosten

1. Einwohnerinnen und Einwohner von Islisberg

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für verstorbene EinwohnerInnen gemäss Art. 10

Einmalige Grabgebühren gemäss Art. 9 Abs. 2

2. Ehemalige Islisberger Einwohnerinnen und Einwohner

	Reihengrab bis 20 Jahre Wohnsitz bis 30 Jahre Wohnsitz bis 40 Jahre Wohnsitz ab 40 Jahre Wohnsitz	Fr. Fr. Fr. unento	3000 2000 1000 geltlich
	Urnengrab bis 20 Jahre Wohnsitz bis 30 Jahre Wohnsitz bis 40 Jahre Wohnsitz ab 40 Jahre Wohnsitz	Fr. Fr. Fr. unento	1500 1000 500 geltlich
	Gemeinschaftsgrab Generell Urnenbeisetzung in bestehendem Grab	Fr. Fr.	500 300
3.	Personen ohne Wohnsitz in Islisberg Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr Kindergräber Urnengrab Gemeinschaftsgrab	Fr. Fr. Fr. Fr.	4000 2500 2500 1500

Der Gemeinderat Islisberg ist ermächtigt, alle Gebühren und Kosten den veränderten, teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Islisberg

am 24. November 2004